

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.

RICHTLINIE

über die Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

1. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung refundiert ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studien betreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den eingezahlten Studienbeitrag, wenn sie in allen ordentlichen Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) einen Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils (pro ordentlichem Studium) mindestens 15 ECTS-Anrechnungspunkten positiv absolviert haben und dies nachweisen. Studierende eines Doktoratsstudiums haben mindestens acht Semesterstunden nachzuweisen.
2. Die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 anerkannten Prüfungen sind nicht zu berücksichtigen.
3. Der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein und es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.
4. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig.
5. Das Ansuchen ist unter Verwendung des Formulars „Ansuchen um Refundierung des Studienbeitrages bei Mehrfachstudien“ beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen.